

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden  
Kreisausschuss des  
Landkreises Bergstraße  
Gräffstraße 5

64646 Heppenheim

Geschäftszeichen II.4 - 620.020.026 - 19 -  
Bearbeiterin Frau Struck  
Durchwahl 0611 - 368 2449

Ihr Zeichen L-SG-bl  
Ihre Nachricht vom 1. Juli 2020

Datum 23. Juni 2021



## Schulentwicklungsplan Kreis Bergstraße 2020-2025

Ihr Antrag vom 1. Juli 2020

Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 17. Dezember 2020

Mein Erlass vom 22. Dezember 2016

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie mir einen Schulentwicklungsplan Kreis Bergstraße 2020-2025 gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706), zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu Schulorganisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG beantragt.

### A. Vorbemerkung

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 1 und 2). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss, wobei es nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, sondern aufgrund seiner Gesamtverantwortung die Planung einer Zweckmäßigkeitskontrolle unterziehen und die einzelnen Maßnahmen daraufhin überprüfen kann, ob sie mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sind (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 2 bis 4 m.w.N.). (Siehe auch beige-fügetes Vorblatt „Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger“.)

## **B. Schulentwicklungsplan - Allgemeines**

Die Gestaltung des schulischen Angebots ist Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Sie wird nach § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt. Dieses wiederum dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten. Ziel aller Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation.

Im vorliegenden Schulentwicklungsplan sind die Betreuungs- und Bildungsangebote des Landkreises Bergstraße ausführlich und umfassend dargestellt. In klar strukturierter und übersichtlicher Form enthält der Plan detaillierte Angaben zur Schülerzahlentwicklung, zu den Einzugsbereichen der jeweiligen Schulstandorte sowie den Übergangsquoten an die weiterführenden Schulen.

## **C. Zustimmung mit einer Auflage und einer Einschränkung**

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A und B stimme ich dem Schulentwicklungsplan Bergstraße 2020-2025 für den Teil der allgemein bildenden Schulen gemäß § 145 Abs. 6 HSchG mit der nachfolgend genannten Einschränkung zu. Zum Teil der beruflichen Schulen ergeht ein gesonderter Erlass.

Einschränkung: Ihre Planung, einen Förderschulzweig emotionale und soziale Entwicklung an der Förderschule Kirchbergschule in Bensheim zu errichten, nehme ich aus den nachfolgend unter C.4 genannten Gründen von der Zustimmung aus.

Meine Zustimmung verbinde ich mit der Auflage, die Schulorganisation der unter C.1 und C.2 aufgeführten Schulen einer erneuten differenzierten Analyse zu unterziehen, mit dem Ziel, den Anforderungen des § 145 Abs. 3, 4 und 6 HSchG (personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes, regional ausgeglichenes Bildungsangebot, zweckmäßige Schulorganisation) zu genügen. Eine entsprechende Fortschreibung des Schulentwicklungsplans ist mir gemäß § 145 Abs. 6 HSchG innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe dieses Erlasses vorzulegen.

Zur Begründung führe ich an, dass mit Erlass vom 22. Dezember 2016 die Auflage erteilt wurde, angesichts rückläufiger Schülerzahlen die Zweckmäßigkeit sehr klein gewordener Schulstandorte zu überprüfen. Auch wenn sich die demografische Ausgangslage seither insgesamt verbessert haben mag, so ist zu konstatieren, dass die Entwicklung regional sehr unterschiedlich verläuft (SEP, S. 12). Der Anstieg der Schülerzahlen insbesondere im Primarbereich (von 9.800 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2018/19 auf 11.200 im Schuljahr 2024/25), aber auch die geringfügige Stabilisierung einiger Bildungsgänge in der Sekundarstufe I, sind überwiegend im Verdichtungsraum der bevölkerungsreichsten Städte des Landkreises zu finden. In den ländlichen Regionen hingegen gibt es Standorte mit sehr geringen Schülerzahlen, bei denen auch die Prognosen keine Verbesserung im Hinblick auf die Anforderungen des § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG versprechen. Nach dieser Gesetzesvorschrift sollen Schulen eine Größe haben, die „eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt“.

### C.1 Grundschulen

Der vorliegende Schulentwicklungsplan erwartet einen Anstieg der Schülerzahlen im Primarbereich überwiegend in den bevölkerungsreichen Städten des Landkreises, u. a. in Bürstadt, Viernheim, Bensheim, Heppenheim und Lorsch. Hier prognostizieren Sie stellenweise Überschreitungen der räumlichen Kapazitäten (SEP, S. 14), der Sie mit Erweiterungsmaßnahmen, Interimsmodulen oder der Neuordnung von Schulbezirken begegnen wollen (SEP, S. 27 ff.).

In der Planungsregion Nördliche Bergstraße (u. a. Zwingenberg, Bensheim, Lorsch) erwarten Sie, ausgehend vom Schuljahr 2018/19, bis zum Ende des Planungszeitraums ein Plus von 647 Schülerinnen und Schülern bzw. 25 Prozent (SEP, S. 25). Insbesondere die Wingertsbergschule in Lorsch (vierzünftig) wird aufgrund von Neubaugebieten und Zuzügen einen Schülerzahlanstieg von 492 auf 608 (+23,5 Prozent) verzeichnen. Dieser Zuwachs würde die schon heute um ein bis zwei Züge überschrittene Kapazität weiter strapazieren. Aus diesem Grund planen Sie, neben einem Neuzuschnitt der Schulbezirke, die Errichtung einer **vierzügigen Grundschule in Lorsch**. Dieser Planung stimme ich gemäß § 145 Abs. 6 HSchG zu.

**Hinweis:** Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mir zum Vollzug der Maßnahme ein **Organisationsbeschluss nach § 146 HSchG zur Zustimmung vorzulegen ist**. Dieser Beschluss muss den Zeitpunkt erkennen lassen, zu dem die Maßnahme wirksam werden soll.

Zur Planungsregion Südliches Ried (Viernheim) gehören vier Grundschulen mit einer Kapazität von insgesamt 13 Zügen. Ihren Prognosen zufolge werden die Schülerzahlen, ausgehend vom Schuljahr 2018/19, bis zum Ende des Planungszeitraums um 222 bzw. 17 Prozent gestiegen sein (SEP, S. 23). Es entsteht ein Mehrbedarf von mindestens vier Zügen, den Sie aufgrund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten im Bestand mit einer Neuordnung der Schulbezirke sowie der **Errichtung einer vierzügigen Grundschule in Viernheim** decken wollen. Dieser Planung stimme ich gemäß § 145 Abs. 6 HSchG zu.

**Hinweis:** Auf das Erfordernis der **Vorlage eines Organisationsbeschlusses nach § 146 HschG** weise ich auch in diesem Fall hin (s. o.).

Die folgenden Grundschulen bzw. Grundschulzweige im Kreis Bergstraße haben schon heute (Schuljahr 2020/21) eine geringe Schülerzahl, die sich in der Prognose – mit Ausnahme der Schule am Katzenberg und der Märkerwaldschule – sogar verschlechtern wird:

Gemeinde	Schule	Schülerzahl 2020/21	Prognose 2024/25
Bensheim	Grundschule Märkerwaldschule	73	77
Bensheim	Grundschulzweig der Förderschule Kirchbergschule	70	65

<b>Fürth</b>	Schule am Katzenberg	58	77
<b>Heppenheim</b>	Christophorus-Schule	63	54
<b>Lautertal</b>	Grundschule Elmshausen	70	61
<b>Birkenau</b>	Grundschule Nieder-Liebersbach	77	54
<b>Wald-Michelbach</b>	Grundschule Schimmeldewog	68	54

Dessen ungeachtet haben Sie sich zum Ziel gesetzt, die vorhandenen Strukturen auch in Zukunft erhalten zu wollen und begründen dies mit der hohen Akzeptanz des jahrgangsübergreifenden Unterrichts (SEP, S. 24).

Nach § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG sollen Schulen eine Größe haben die „eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt.“ Vor diesem Hintergrund verweise ich noch einmal ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Bildung von Verbundschulen (§ 11 Abs. 8 HSchG). Verbundschulen haben eine Schulleitung, einen Verwaltungsstandort und wenigstens zwei Beschulungsstandorte. Dank ihrer Größe ermöglichen solche Organisationseinheiten bessere Kooperationen des Kollegiums bei der Unterrichtsvor- und Nachbereitung und erhöhen Vergleichsmöglichkeiten über die Leistungen und den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler. Das Kollegium in einer Verbundschule ist breiter aufgestellt, Vertretungsunterricht kann leichter organisiert werden. Die Entscheidung, aus welchen Schulen ein Verbund gebildet wird, obliegt dem Schulträger. Sie ist im Rahmen der Schulentwicklungsplanung planerisch vorzubereiten und unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt nach § 145 und § 146 HSchG.

## C.2 Sekundarstufe I und II

Der demografisch bedingte Anstieg der Schülerzahlen in der Primarstufe wird sich in den weiterführenden Schulen erst in einigen Jahren abbilden (SEP, S. 31 ff.). So erwarten Sie, ausgehend vom Schuljahr 2018/19, bis zum Ende des Planungszeitraums ein Plus von 1.219 Schülerinnen und Schülern (+8 Prozent), bis zum Schuljahr 2028/29 sogar ein Plus von 2.451 Schülerinnen und Schülern (+16 Prozent)<sup>1</sup>. Dieser Anstieg vollzieht sich regional und im Hinblick auf die gewählten Bildungsgänge sehr unterschiedlich. Während Sie insbesondere in der Planungsregion Bergstraße (Bensheim und Heppenheim) im gymnasialen Bildungsgang einen Zuwachs der Schülerzahlen im Umfang von vier Zügen erwarten, bleiben die Schülerzahlen im Hauptschulbildungsgang einiger Schulstandorte auf sehr niedrigem Niveau. Aus diesem Grund ist im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation der nachfolgenden Sekundarstufen-Zweige zu prüfen:

- **GH Nibelungenschule (Lampertheim):** Der Hauptschulzweig wird im Schuljahr 2020/21 von 74 Schülerinnen und Schülern besucht, zum Ende des Planungszeitraums erwarten Sie einen weiteren Rückgang auf 63 Schülerinnen und Schüler.
- **GHR Mittelpunktschule Gadernheim (Lautertal):** Der Hauptschulzweig

<sup>1</sup> Inklusive Schülerinnen und Schüler der Privatschulen (SEP, S. 24).

wird im Schuljahr 2020/21 von 74 Schülerinnen und Schülern besucht, zum Ende des Planungszeitraums erwarten Sie einen weiteren Rückgang auf 56. Gleichzeitig wird der Realschulzweig schon heute (Schuljahr 2020/21) mit insgesamt 146 Schülerinnen und Schülern teilweise einzügig geführt. In der Prognose für den Realschulzweig erwarten Sie einen Rückgang auf 85 Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Planungszeitraums.

- **HR Dietrich-Bonhoeffer-Schule (Rimbach):** Der Hauptschulzweig wird im Schuljahr 2020/21 von 69 Schülerinnen und Schülern besucht, zum Ende des Planungszeitraums erwarten Sie einen leichten Anstieg (auf 75), allerdings verbleibt die Schülerzahl insgesamt weiterhin auf sehr niedrigem Niveau.

Die gymnasiale Oberstufe der **KGS Alexander-von-Humboldt-Schule** in Viernheim unterschreitet im Planungszeitraum teilweise die Schülergesamtzahl von 50 je Jahrgangsstufe bzw. liegt nur knapp darüber (vgl. § 144 HSchG). Diese Entwicklung sollte im Rahmen der nächsten Planung im Blick behalten werden.

### C.3 Förderschulen und Inklusion

Aufgrund der Prüfmatrix zur Inklusion und der Einbeziehung der Entwicklung der Schülerzahlen sind die Kriterien eines Schulentwicklungsplans im Hinblick auf das schulische Angebot im inklusiven Unterricht und an Förderschulen überwiegend erfüllt. Die Vorgaben zur Aufrechterhaltung eines Förderschulangebots, um dem Wahlrecht der Eltern zu entsprechen, wurden beachtet. Der Grad der Barrierefreiheit der öffentlichen Schulen im Sinne der barrierefreien Zugänglichkeit hinsichtlich uneingeschränkter, eingeschränkter oder nicht vorhandener Barrierefreiheit ist in tabellarischer Form aufgezeigt. Die Barrierefreiheit in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen wird bedarfsgerecht sichergestellt (SEP, S. 44).

Nach §145 Abs. 2 Satz 2 und 3 HSchG sind Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen an allgemeinen Schulen nach Förderschwerpunkten zu erfassen. Diese Information ist nach Schule und den einzelnen Förderschwerpunkten tabellarisch aufgeführt (SEP, S. 41 ff.).

Der kapazitätsbedingten auslaufenden Aufhebung des Förderschulzweigs Sprachheilförderung der **Grundschule Schillerschule** in Bürstadt stimme ich ebenso zu, wie der zur Kompensation geplanten Errichtung eines Förderschulzweigs Sprachheilförderung an der Förderschule **Siegfriedschule** in Heppenheim. Ferner stimme ich der Planung zur Aufhebung des Förderschulzweigs Lernen an der **Siegfriedschule** zu; die Schülerinnen und Schüler können künftig an der Förderschule Kirchbergschule in Bensheim unterrichtet werden.

Zur Förderschule **Kirchbergschule** in Bensheim erlaube ich mir den folgenden Hinweis: Wie Sie zutreffend ausführen, handelt es sich hierbei um ein schulorganisatorisches Konstrukt (Förderschule mit Grundschulzweig), das von den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes abweicht (SEP, S. 54). Angesichts rückläufiger Schülerzahlen im Grundschulzweig (siehe meine Ausführungen unter Ab-

schnitt C.1), die im Prognosezeitraum teilweise sogar unterhalb der Mindestklassengröße liegen (SEP, S. 181), wäre es förderlich, den vor Ort begonnenen Prozess zur Neuorganisation des Grundschulangebots wieder aufzugreifen. Dies wäre nicht nur schulorganisatorisch zweckmäßig, sondern könnte auch erforderliche Kapazitäten schaffen, beispielsweise für die künftige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Siegfriedschule.

#### **C.4 Errichtung eines Förderschulzweigs emotionale und soziale Entwicklung an der Kirchbergschule in Bensheim**

Die Planungen zur Erweiterung der Förderschule **Kirchbergschule** in Bensheim um einen Förderschulzweig emotionale und soziale Entwicklung sind mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar (SEP, S. 54). So soll die Errichtung aufgrund fehlender Kapazitäten zwar organisatorisch, nicht aber räumlich erfolgen. Während die Suche nach neuen Räumlichkeiten absehbar nicht abgeschlossen sein wird, soll das kreisweit einzige bestehende Angebot im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (eine in Bensheim angesiedelte Abteilung der **Wesnitztalschule** Mörlenbach) aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen bereits zum Schuljahr 2021/22 aufgehoben werden.

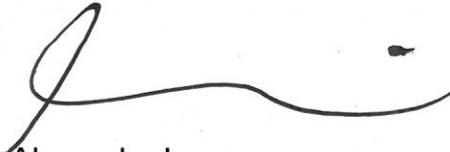
Im Sinne einer tragfähigen Organisation und Anbindung des Förderschwerpunktes emotionale und soziale Entwicklung im Kreis wird Ihnen das Staatliche Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis beratend zur Seite stehen.

#### **D. Schulorganisationsmaßnahmen**

Folgenden Schulorganisationsmaßnahmen stimme ich nach § 146 HSchG zu:

- Aufhebung des Förderschulzweigs Sprachheilförderung an der Grundschule Schillerschule in Bürstadt zum Schuljahr 2021/22
- Errichtung des Förderschulzweigs Sprachheilförderung an der Förderschule Siegfriedschule in Heppenheim zum Schuljahr 2021/22
- Aufhebung des Förderschulzweigs Lernen an der Förderschule Siegfriedschule in Heppenheim zum Schuljahr 2021/22

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen.

i.V. 

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder

in Abschrift beigefügt werden.